

Dinge ist, sondern schon aus ihrer göttlichen Einsetzung, ganz abgesehen von dem sacramentalen Charakter der christlichen Ehe, einen höhern geistlichen Zweck und eine höhere Natur hat. 11. Die bürgerliche Gewalt ist competent, über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, die Eheverträge bezüglich des Vermögens, die Constatuirung der Dos und des Wittweneinkommens, die Erbrechte der Eheleute und der Kinder Bestimmungen zu erlassen und zu erkennen (Schreiben Pius' IX. an den König von Sardinien, s. o. Nr. 9; Bened. XIV., De Syn. dioec., lib. 9, c. 9, n. 4). Wo der Staat für die staatlichen Zwecke es als geboten erachtet, daß für bestimmte Ehen, z. B. die der Minderjährigen, ein directes Verbot ausgesprochen werde, kann dieß nur auf Grund einer Vereinbarung mit der Kirche geschehen. (Literatur: Feije, De impedim. matrim. 1—54; Perrone, Praelect. theol. de matrim.; Ejusd. De matrim. christiano; Petri Deodati Defensio Trid. can. de Ecclesiae potestate in dirim. matrim. impedimenta, Hierap. 1786; Ejusd. Nuova difesa, 1788; J. P. Martin, De matrim. et potestate ipsum dirimendi soli Ecclesiae propria, Lugd. 1844; Heuser, De potest. statuendi imped. dirim. pro fidelium matrim. soli Ecclesiae propria, Lovanii 1853; [Moser,] De imped. matrim., ed. 5, Mechl. 1847; Schulte, Handb. des kath. Eherechts 17 ff.; Carriero, De matrimonio; Ejusd. Compend. de matrim., ed. 5, Paris. 1857; Bachmann, Lehrb. des Kirchenrechts II, 230 ff.; Moulart, L'église et l'état, Louvain 1879, 444—462; mehr oder weniger eingehend ist die Frage in allen Lehrbüchern des Kirchenrechts behandelt. Ueber die Civilehe s. die Lit. in dem betr. Art. III, 397.) [Heuser.]

II. Geschichtliches. Ihrem innersten Wesen nach erscheint die Ehe als die dauernde und ausschließliche Verbindung zwischen Mann und Weib zur Erzeugung und Erziehung der Kinder und gegenseitigen Hilfeleistung in allen Umständen des Lebens. Wenn auch die Eingehung dieser Verbindung auf dem freiesten Entschluß der Contrahenten beruht, so ist es doch nicht in ihr Belieben gestellt, die Bedingungen, unter welchen sie in diesen Stand treten wollen, festzustellen. Diese sind in Angemessenheit zu der Höhe des Zweckes und dem Charakter der Ehe von Gott selbst normirt und stehen in Beziehung zunächst zu ihrer Einheit und Unauflöslichkeit. Hierdurch empfängt die Ehe schon auf dem rein natürlichen Standpunkt eine besondere positive göttliche Sanction und wird damit in die Reihe der res sacrae erhoben. Die Eheleute selbst aber erscheinen, indem sie dieses geheiligte Band umeinander schlingen, als Organe der Gottheit, während bei der Zeugung der Kinder ihre Thätigkeit mit der Schöpferkraft Gottes in unmittelbare Beziehung tritt. Dieser Vorstellung von der Ehe als einer heiligen Sache begegnet man bei allen Nationen. Je reiner die Sitten eines

Volkes sich erhielten, um so höher und idealer blieb die Vorstellung, welche man sich von der Ehe bildete. Ist aber der Ehe als einem Naturinstitute der Stempel einer heiligen Sache aufgeprägt, so folgt mit Nothwendigkeit, daß sie, noch ganz abgesehen vom positiven Christenthum, der Cognition der Inhaber bürgerlicher Gewalt nicht unterstehen kann. Wenn in der Periode des Naturgesetzes die Patriarchen die Ehen ihrer Kinder ordneten, so thaten sie das in ihrer Eigenschaft als Träger des Priesterthums, welches neben der väterlichen und königlichen Würde ihnen übertragen war. Von den alten heidnischen Völkern hat keines die Idee der Ehe, soweit das außerhalb des Kreises der Offenbarung möglich war, reiner aufgefaßt als die Römer. Tief sinnig bezeichnen sie in der ersten Periode ihrer Rechtsgeschichte die Ehe als *maris et feminae conjunctio, individuum vitae consuetudinem continens, omnis vitae consortium, divini humanique juris communicatio* und beschäftigten sich in ihren rechtlichen Bestimmungen lediglich mit den Wirkungen, welche der Thatsache einer solchen Verbindung, wo sie durch den Willen der Parteien eingetreten war, bezumessen seien. Der Wille der Parteien entschied über das Eingehen der Ehe (*consensus facit matrimonium*), außer wo das Gesetz der Natur ihm entgegentrat und ihn wirkungslos machte. Die ganze Stärke des ehelichen Bandes aber beruhte auf der Sitte. Die Ehe sollte eine Gemeinschaft des ganzen Lebens sein; die Römer achteten das hierdurch begründete Band heilig und legten den höchsten Werth auf die dadurch bedingte Reinheit des Familienlebens. Aber die Forderung, welche das Ideal der Ehe aufstellte, die Unauflöslichkeit des Bandes, wagten sie nicht zum Gegenstand gesetzlicher Vorschriften zu machen. Die Scheidung war daher, wenn auch Jahrhunderte lang nicht üblich, so doch durch die Civilgesetze nie verboten. Die nachtheiligen Folgen, welche man in späterer Zeit damit verband, bildeten nur eine nothdürftige Unterstützung des Sittengesetzes. In dem letztern spricht sich die Natur durch die Macht des Gewissens aus. Da aber das Sittengesetz ein Reflex des ewigen Gesetzes in Gott selbst ist und von der Reinheit des Gottesbegriffes im Menschen bedingt wird, so muß es in dem Grade seine Kraft einbüßen, als die Kenntniß des wahren Gottes schwindet und Unglaube und Aberglaube zunehmen. In den späteren Zeiten des römischen Staates daher, als Luxus und Uebermuth die Römer betäubt hatte, konnte das Gesetz der Natur bei ihnen einerseits kein Organ, andererseits keinen Eingang mehr finden und keine Kraft mehr äußern, es sei denn durch die Strafe, die sich unmittelbar in der Ausartung selbst stellte. Weil man sich aber nur auf die Auffassung des Geschlechtsverhältnisses, wie die Natur es in der Ehe darbot, beschränkt hatte, so mußte die innere Verderbniß auch im Civilgesetze sich äußern; und so kam es von selbst dahin, daß, als die Ehen zu bloßen Concubinaten herab-